

Kontaktschulen

Der aktuelle Frauenförderplan weist auf die Möglichkeit für beurlaubte Lehrkräfte hin, während der Beurlaubung den Kontakt zur Schule und zur schulischen Entwicklung aufrechtzuerhalten, um den späteren Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.

Zu diesem Zweck besteht für beurlaubte Lehrkräfte die Möglichkeit, sich während der Beurlaubung in einer Schule („Kontaktschule“) über aktuelle schulische Fragen sowie über Fortbildungsangebote zu informieren. Die Kontaktschule ihrerseits lädt die zugeordnete Lehrkraft als Gast zu Schulveranstaltungen ein.

Für Lehrkräfte, die nach § 78 e LBG oder nach § 12 SUrlVO beurlaubt sind, ist die bisherige Schule die Kontaktschule. Für nach § 85 a LBG beurlaubte Lehrkräfte kommt entweder deren ehemalige oder eine ihrem Wohnort näher liegende Schule derselben Schulform als Kontaktschule in Betracht. Ein Anspruch, nach Rückkehr an dieser Schule eingesetzt zu werden, erwächst daraus nicht.

Lehrkräfte, die während ihrer Beurlaubung einer Kontaktschule zugeordnet werden möchten, sollten sich an eine entsprechende Schule wenden; bei evt. Unklarheiten kann die jeweilige Schulaufsichtsbehörde angesprochen werden.

Die Teilnahme beurlaubter Lehrkräfte an schulischen Veranstaltungen ist dienstunfallrechtlich geschützt.